



**Satzung über die Freigabe der  
verkaufsoffenen Sonntage anlässlich des  
Frühlingsfestes in den Jahren 2009-2012**

*(vom 23.03.2009)*

Die Gemeinderat der Gemeinde Siegelsbach hat am 23.03.2009 auf Grund § 8 Abs. 1 und § 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) vom 14.02.2007 (GBl. 2007, S. 135) i. V. m. § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698, zuletzt geändert am 14.10.2008; GBl.S. 343) folgende Satzung erlassen:

**§ 1 Verkaufsoffene Sonntage**

- (1) Die Verkaufsstellen in der Gemeinde Siegelsbach dürfen an folgenden Sonntagen jeweils in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

am 03.05.2009 aus Anlass des Frühlingsfestes  
am 02.05.2010 aus Anlass des Frühlingsfestes  
am 08.05.2011 aus Anlass des Frühlingsfestes  
am 06.05.2012 aus Anlass des Frühlingsfestes

- (2) Voraussetzung für die Freigabe des jeweiligen verkaufsoffenen Sonntags nach Abs. 1 ist, dass die Veranstaltung „Frühlingsfest“ am jeweiligen Termin als Veranstaltung im Sinne des § 8 LadÖG durchgeführt wird.

**§ 2 Schutz der Arbeitnehmer**

- (1) Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern ist § 12 des Gesetzes über die Ladenöffnung zu beachten; Zuwiderhandlungen stellen, soweit sie nicht nach § 16 des Gesetzes Straftaten sind, Ordnungswidrigkeiten dar.

**§ 3 Ordnungswidrigkeiten**

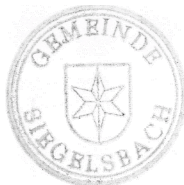
(1) Ordnungswidrig i.S.d. § 15 Abs. 1 Buchstabe a) des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) handelt, wer den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

**§ 4 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Siegelsbach, den 30. April 2009**



**Uli Krenslar, Bürgermeister**

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung beim Erlass dieser Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt diese Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister den Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.